

Bericht der Spezialkommission 2012/4

«Teilrevision des Gesetzes über die Familien- und Sozialzulagen»

vom 20. Juni 2012

12-69

Die Spezialkommission hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2012 über die Vorlage des Regierungsrates 12-25 vom 27. März 2012 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Familien- und Sozialzulagen (FSG) beraten.

1. Ausgangslage

Aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG SR 836.2) auf den 1. Januar 2013 muss der Kanton Schaffhausen seine kantonale Regelung (FSG SHR 836.100) an das übergeordnete Recht anpassen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Einführung einer einheitlichen Regelung der Familienzulage für alle erwerbstätigen Personen, das heisst für Arbeitnehmende wie auch für Selbstständigerwerbende. Da jedoch der Kanton Schaffhausen bereits heute die Bundesregelung freiwillig umsetzt, ist nur die materielle Anpassung des kantonalen Rechts vonnöten. Die Gleichstellung setzt jedoch auch eine gleiche Finanzierungsart voraus. Deshalb sollen die Beiträge aus dem Sozialfonds zugunsten der Selbstständigerwerbenden gestrichen werden, was zu einer Beitragserhöhung von 0,3 bis 0,4 Prozent führt. Die Entlastung des Fonds beträgt dabei etwa 400'000 Franken.

2. Eintreten der Kommission auf die Vorlage

Da es mehr oder weniger um den reinen Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben geht, ist Eintreten unbestritten. Zur einzigen und offenen Frage nach der Gleichstellung des Beitragssatzes zwischen Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden – und dies im Vergleich zu anderen Kantonen – wird die zuständige Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf in der Ratsdebatte Stellung nehmen. Die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden, da im Kanton Schaffhausen die Kassen in der Festsetzung des Beitragssatzes frei sind.

3. Beschlüsse der Kommission

3.1 Antrag auf Änderung des Gesetzes über Familien und Sozialzulagen (FSG)

Die Kommission stimmt allen Änderungen einstimmig und ohne Vorbehalt zu. Die Schlussabstimmung fällt entsprechend mit 7 : 0 für die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Familien und Sozialzulagen aus. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat, die Vorlage anzunehmen.

3.2 Antrag der Kommission an den Kantonsrat betreffend 2. Lesung

Da es um den reinen Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben geht und die Kommission deshalb kaum nochmals zum Einsatz kommen wird, stellt diese gemäss § 45 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen einstimmig den Antrag an den Kantonsrat, die zweite Beratung des Geschäftes direkt im Anschluss an die erste Lesung durchzuführen.

Für die Spezialkommission

Dino Tamagni (Präsident)
Werner Bolli
Franziska Brenn
Theresia Derksen
Rainer Schmidig
Jeanette Storrer
Jürg Tanner